

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) & Finanzinstitutsgesetz (FINIG) Auswirkungen auf ausländische Fonds

28. Januar 2020



Carnegie Fund Services AG ist der führende unabhängige Vertreter ausländischer Anlagefonds in der Schweiz und verfügt seit 2003 über eine Zulassung der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Wir bieten alle mit der Fondsvertretung verbundenen Dienstleistungen aus einer Hand: Vertretung, Zahlstelle, Steuerreporting und globale Vertriebsstelle. Ausserdem bietet unser interner Übersetzungsdienst Übersetzungen in fünf Sprachen. Unser Mitarbeiterstab umfasst Jurist/innen, Fachübersetzer/innen und ein erfahrenes Team aus Spezialisten der Fondsadministration in unserer Operations-Abteilung und gewährleistet einen ganzheitlichen, zeit- und kosteneffizienten Service. Wir vertreten derzeit mehr als 800 Anlagefonds für über 110 verschiedene Fondsmanager.

Inhaltsverzeichnis

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) – Auswirkungen für ausländische Fonds	2
I. Segmentierung der Kunden bzw. Anleger	3
II. Neue Begriffe rund um die Vermarktung von Anlagefonds in der Schweiz	4
III. Sprache der Fondsdokumente.....	6
IV. Ombudsmann und Beraterregister.....	6
Übersichtstabelle	8
V. Übergangsfristen	9

Dritte Auflage: Alle Änderungen gegenüber der zweiten Auflage sind durch blaue Kursivschrift gekennzeichnet.

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) – Auswirkungen für ausländische Fonds

Am 15. Juni 2018 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen ([FIDLEG](#)) und das Bundesgesetz über die Finanzinstitute ([FINIG](#)) verabschiedet. *Nachdem am 6. November 2019 die Finanzdienstleistungsverordnung („[FIDLEV](#)“) und die Finanzinstitutsverordnung („[FINIV](#)“) veröffentlicht worden waren, sind das FIDLEG, das FINIG, die FIDLEV und die FINIV am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.*

Unter FIDLEG sollen alle Erbringer von Finanzdienstleistungen beaufsichtigt und das Angebot an Produkten auf dem Schweizer Markt reguliert werden – ähnlich wie in der EU unter MiFID II. Mit dem FINIG wird eine koordinierte Aufsichtsregelung für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstituten eingeführt: Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser. Das Inkrafttreten der beiden Gesetze hat Änderungen der bestehenden Gesetze zur Folge, unter anderem des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („[KAG](#)“). Das KAG bleibt der gesetzliche Rahmen für kollektive Kapitalanlagen als Produkt und somit auch für ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Das FIDLEG hat Auswirkungen auf das Fondsgeschäft. Das Gesetz ordnet die Kundinnen und Kunden der Finanzdienstleister verschiedenen Segmenten zu und hat wesentliche Auswirkungen auf den Fondsvertrieb (eine Zusammenfassung dieser Auswirkungen finden Sie im Abschnitt „I“). Im Abschnitt „II“ gehen wir auf die *neu eingeführten Begriffe rund um die Vermarktung von Anlagefonds in der Schweiz* ein. Im Abschnitt „III“ erläutern wir die Vorgaben bezüglich der Sprache von Fondsdokumenten in der Schweiz und Abschnitt „IV“ handelt von den Registrierungs- und Zugehörigkeitserfordernissen, die *Kundenberaterinnen und -berater* erfüllen müssen, um in der Schweiz Finanzdienstleistungen erbringen zu können. Abschnitt „V“ gibt einen Überblick über die ab dem Inkrafttreten der Gesetze geltenden Übergangsfristen.

I. Segmentierung der Kunden bzw. Anleger

Sofern sie nicht alle ihre Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden betrachten wollen, müssen Finanzdienstleister die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zuordnen: Privatkundinnen und -kunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Die in Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 5 Absätze 1 und 4 FIDLEG aufgeführte Kundensegmentierung hat Auswirkungen auf das Konzept der *„qualifizierten Anlegerinnen und Anleger“* (professionelle Kunden). Qualifizierte Anleger sind wie folgt definiert:

- a. **Finanzintermediäre wie im [Bankengesetz](#), im FINIG und im KAG definiert;**
- b. **Versicherungsunternehmen nach dem [Versicherungsaufsichtsgesetz](#);**
- c. **ausländische Kundinnen und Kunden**, die in ihrem Heimatland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, wie die unter Buchstaben *a* und *b* aufgeführten Personen;
- d. **Zentralbanken;**
- e. **öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹;**
- f. **Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen**, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, **mit professioneller Tresorerie;**
- g. **Unternehmen mit professioneller Tresorerie;**
- h. **grosse Unternehmen** - als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet (Artikel 4 Absatz 5 FIDLEG):
 - (i) Bilanzsumme von 20 Millionen Schweizerfranken;
 - (ii) Umsatzerlös von 40 Millionen Schweizerfranken;
 - (iii) Eigenkapital von 2 Millionen Schweizerfranken;
- i. **für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie;**
- j. **vermögende Privatkundinnen und -kunden sowie für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie²** (Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG), die erklärt haben, dass sie aufgrund der Erfüllung von einer der beiden folgenden Bedingungen wie professionelle Kunden behandelt werden möchten:
 - (i) sie verfügen aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken; oder
 - (ii) sie verfügen über ein Vermögen von mindestens **2 Millionen Schweizerfranken** (zuvor 5 Millionen Schweizerfranken).Hinsichtlich der Kriterien (i) und (ii) oben gilt eine glaubhafte Erklärung zu den beruflichen Qualifikationen und zur Vermögenslage zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Anlage als ausreichend (Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG); der Nachweis gemäss Artikel 6 [KKV](#) ist nicht mehr erforderlich.
- k. **Privatkundinnen und -kunden und unter j beschriebene Kunden, für die** ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer **Finanzintermediär**, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, (unabhängiger Vermögensverwalter) **im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses [-mandats] (jeweils in Schriftform) Vermögensverwaltung oder Anlageberatung** im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG **erbringt**. Solche Kunden können ihren Status als nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Privatkunden) behalten, wenn sie schriftlich erklären, dass sie nicht als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen. (Artikel 10 Absatz 3ter KAG bezüglich der unter j beschriebenen Kunden und Art. 129a KKV)

¹ Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn das Unternehmen mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften ([FINMA-Rundschreiben 2008/05 «Effektenhändler»](#)).

² Die FIDLEV stellt klar, dass der Status des vermögenden Privatkunden in Übereinstimmung mit dem bestehenden rechtlichen Rahmen auf der Grundlage der Finanzanlagen zu ermitteln ist. Nicht als Finanzanlagen gelten direkte Anlagen in Immobilien sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge. Laut FIDLEV können wirtschaftliche Eigentümer, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, nur gemeinsam ein Opting-out erklären, um als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger behandelt zu werden. Ausserdem muss laut FIDLEV mindestens eine der am gemeinsamen Vermögen beteiligten Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, damit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung als vermögende Privatkunden gelten. In diesem Fall muss diese Person von der oder den anderen Person(en) dazu bevollmächtigt sein, allein über das Vermögen zu verfügen.

Jeder Kunde fällt standardmässig in eine der vom Gesetz beschriebenen Kategorien. Das System des Opting-in bzw. Opting-out ermöglicht es Kunden, ihre Segmentzuordnung zu ändern, um entweder einen umfassenderen Schutz zu geniessen (Opting-in) oder über einen geringeren Schutz und mehr Freiheiten zu verfügen (Opting-out). Unter bestimmten Bedingungen können

- **institutionelle Kunden** erklären, dass sie als **professionelle Kunden** betrachtet werden wollen (Opting-in/down);
- **professionelle Kunden** erklären, dass sie als **institutionelle Kunden**³ (Opting-out/up) oder als **Privatkunden** (Opting-in/down) betrachtet werden wollen; und
- **vermögende Privatkundinnen und -kunden**⁴ erklären, dass sie als **professionelle Kunden** betrachtet werden wollen (Opting-out/up);

Das Gesetz verbietet es, sich um mehr als eine Kategorie herauf- oder herabstufen zu lassen.

Das Angebot ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz wird durch die neue Regelung erleichtert. Dadurch erweitert sich der Kreis der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger, denen eine kollektive Kapitalanlage angeboten werden kann, ohne einen Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle zu ernennen, und umfasst neben den beaufsichtigten Schweizer Finanzinstituten unter anderem auch Berufsvorsorgeeinrichtungen, Unternehmen mit professioneller Tresorerie und öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit professioneller Tresorerie.

Hingegen **müssen weiterhin ein Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle ernannt werden**, um kollektive Kapitalanlagen vermögenden Privatkundinnen und -kunden anbieten zu können, auch wenn diese sich dafür entschieden haben, als professionelle Kunden/qualifizierte Anlegerinnen und -anleger zu gelten (Opting-out).

➤ *Siehe Tabelle auf S. 8.*

II. Neue Begriffe rund um die Vermarktung von Anlagefonds in der Schweiz

Bis zum Inkrafttreten des FIDLEG fielen unter **Vertrieb** im Sinne des KAG das Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Institutionen mit prudenzieller Aufsicht, d.h. Banken, Fondsleitungen, Effektenhändler, Vermögensverwalter oder Versicherungsunternehmen, richtete. Das KAG sah einige weitere Ausnahmen vor, z. B. Fälle von Veranlassung oder Eigeninitiative des Anlegers oder unter bestimmten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen durch Finanzintermediäre mit Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag, siehe Abschnitt «I». k.

Angebot

Gemäss Art. 3 Buchstabe g FIDLEG ist ein **Angebot** jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selbst enthält. Die Übermittlung von Fondsdokumenten für von der FINMA genehmigte Fonds an potenzielle Anlegerinnen und Anleger bzw. Kundinnen und Kunden gilt als Angebot im Sinne des FIDLEG.

Eine allgemeine Kommunikation gilt dann nicht als Angebot im Sinne des FIDLEG, wenn die darin enthaltenen Informationen nicht ausreichend sind, um eine Anlageentscheidung zu treffen oder einen Zeichnungsantrag zu stellen. In Artikel 3 Absatz 5 FIDLEG wird erläutert, dass eine Kommunikation, die als Angebot gilt, üblicherweise darauf abzielen muss, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern. Dies muss gemäss den Umständen, der Struktur und dem Inhalt der entsprechenden Kommunikation im Einzelfall beurteilt werden.

Die **Veröffentlichung von Angaben auf einer Informationsplattform** gilt unter Umständen als Angebot im Sinne des FIDLEG, wenn alle Informationen und Dokumente, die es Anlegerinnen und Anlegern ermöglichen, eine Anlageentscheidung zu treffen, auf der Plattform zu finden sind, oder wenn es möglich ist, direkt über die Plattform Anteile zu zeichnen. Die Nennung von Nettoinventarwerten, Preisen, Risikoinformationen sowie die blossе Zurverfügungstellung oder Übermittlung faktischer Informationen oder gesetzlich erforderlicher Dokumente (insbesondere der vom KAG vorgeschriebenen Veröffentlichungen) für bzw. an bestehenden Kundinnen und Kunden oder Finanzintermediäre gilt laut FIDLEG nicht als Angebot.

Zusätzlich ist der **örtliche Geltungsbereich** der neuen Vorschriften **auf die Schweiz beschränkt** und gilt nicht mehr für Angebote von der Schweiz aus. Dies ermöglicht es schweizerischen Finanzdienstleistern sogar von der Schweiz aus, potenziellen Kundinnen und Kunden ausserhalb der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen anzubieten, ohne die schweizerischen gesetzlichen

³ Nur die auf Seite 3 unter *f* und *g* aufgeführten Kundinnen und Kunden dürfen ein Opting-out erklären, um als institutionelle Kunden zu gelten.

⁴ Darunter fallen auch für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie (s. *j* auf S. 3).

Rahmenbedingungen erfüllen zu müssen, allerdings nur bei vollumfänglicher Einhaltung der Gesetze und Vorschriften des Rechtshoheitsgebiets, in dem der Zielkunde ansässig ist.

Als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 1 FIDLEG gilt jede Tätigkeit, die sich direkt an bestimmte Endkundinnen und -kunden richtet und spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments abzielt. In der Praxis gehören dazu alle Interaktionen, die als Ursache für eine bestimmte Anlageentscheidung der Kundin oder des Kunden anzusehen sind.⁵ Bei der Beurteilung der Interaktion ist die Absicht des Finanzdienstleisters zu berücksichtigen.

Ein **Angebot kann als Finanzdienstleistung⁶** im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 1 und 3 FIDLEG **gelten**, weswegen der "Vertriebsträger" - die Kundenberaterin oder der Kundenberater – sich an die in Artikel 7 bis 20 FIDLEG aufgeführten **Verhaltensregeln** halten muss. Tatsächlich sind laut FIDLEG Anteile an kollektiven Kapitalanlagen als Finanzinstrumente zu betrachten, und der Erwerb, die Veräusserung und die Übertragung solcher Anteile sowie die Annahme von Aufträgen, die Erteilung von Empfehlungen (Anlageberatung) und die Anlage in solchen Anteilen im Auftrag von Kundinnen und Kunden (Vermögensverwaltung) gelten als Finanzdienstleistungen, die gewerbmässig für Kundinnen und Kunden erbracht werden. Demzufolge sind die Informationspflichten und Verhaltensregeln des FIDLEG auf diese Tätigkeiten anwendbar.

Werbung

In Artikel 68 FIDLEG wird der Begriff der **Werbung** erstmalig eingeführt. Werbung jeglicher Art für kollektive Anlagen muss als solche klar erkennbar sein und auf den Prospekt, das Basisinformationsblatt zur jeweiligen kollektiven Anlage sowie auf die Bezugsstelle für diese Dokumente hinweisen. *Gemäss Art. 127a KKV löst schon die Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen die Pflicht zur Genehmigung des Fonds durch die FINMA gemäss Art. 120 Abs. 1 KAG aus, damit dieser an Privatkundinnen und Privatkunden (nicht qualifizierte Anleger) vertrieben werden darf. Des Weiteren entsteht dadurch die Pflicht, einen Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle zu bezeichnen. Wird ein Anlagefonds vermögenden Privatkundinnen und -kunden (und für diese errichteten privaten Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie), die erklärt haben, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (Opting-out), angeboten, müssen ein Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle benannt werden, doch die Pflicht zur Einholung einer FINMA-Genehmigung entfällt gemäss Art. 120 Abs. 4 KAG.*

Die Abgrenzung zwischen Werbung und Angebot erfolgt auf Grundlage der Genauigkeit, mit der auf ein spezifisches Finanzinstrument eingegangen wird; je genauer die Angaben zu einem spezifischen Finanzinstrument, desto eher handelt es sich um ein Angebot.

Roadshows

Bei Roadshows ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Finanzdienstleistung vorliegt. Wie oben erläutert gilt eine Tätigkeit nur dann als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FIDLEG, wenn sie sich direkt an eine bestimmte Endkundin oder einen bestimmten Endkunden richtet und spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines bestimmten Finanzinstruments durch eben diese Kundin oder diesen Kunden abzielt. Auch wenn keine Finanzdienstleistung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Angebots oder zumindest der Werbung erfüllt sind⁷. Der Veranstalter einer Roadshow darf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. a bis i FIDLEG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 KAG einladen, ohne dass für den vorgestellten Fonds ein Schweizer Vertreter oder eine Schweizer Zahlstelle zu benennen sind, nicht jedoch vermögende Privatkundinnen und -kunden, die durch ein Opting-out erklärt haben, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen.

Wer darf an unserer Roadshow teilnehmen?

Fondstyp	Kunden / Teilnehmer		
	Alle Investoren	Qualifizierte Investoren inkl. HNWI QI	Qualifizierte Investoren exkl. HNWI QI
OGAW mit FINMA Genehmigung	✓	✓	✓
AIF mit Vertreter und Zahlstelle	X	✓	✓
AIF ohne Vertreter und Zahlstelle	X	X	✓

⁵ SFAMA «Frequently Asked Questions» zum Thema FIDLEG und FINIG – Stand am 23. Dezember 2019, Punkt 1

⁶ Laut den Erläuterungen des Eidgenössischen Finanzdepartements zur FIDLEG ist ein Angebot an sich nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. G FIDLEG zu betrachten. Damit ein Angebot als Finanzdienstleistung gilt, müssen weitere Faktoren – wie etwa Anlageberatung – vorliegen.

⁷ SFAMA «Frequently Asked Questions» zum Thema FIDLEG und FINIG – Stand am 23. Dezember 2019, Punkt 10

III. Sprache der Fondsdokumente

Ab dem 1. Januar 2020 dürfen Fondsdokumente für die Schweiz auf Englisch oder in einer der drei Amtssprachen der Schweiz – Französisch, Deutsch oder Italienisch – veröffentlicht werden⁸.

Fonds können sich demzufolge dazu entschliessen, die offizielle Sprache von Fondsdokumenten für die Schweiz von Französisch/Deutsch/Italienisch auf Englisch umzustellen. Entscheidend dafür ist die Frist, innerhalb derer ein Fondsdokument bei der FINMA eingereicht werden muss. Wenn die Frist für die Einreichung des Gesuchs im Jahr 2020 liegt, dürfen die Fondsdokumente für die Schweiz auf Englisch eingereicht werden. Damit sie ab dem 1. Januar 2020 auf Englisch eingereicht werden dürfen, müssen

- **KIIDs, Prospekte und Statuten** vom 2. Dezember 2019 oder später datieren (Einreichung innerhalb von 30 Tagen);
- **Halbjahresberichte** vom 1. November 2019 oder später datieren (Veröffentlichung innerhalb von 2 Monaten nach dem Bilanzstichtag);
- **Jahresberichte** vom 1. September 2019 oder später datieren (Veröffentlichung innerhalb von 4 Monaten nach dem Bilanzstichtag).

Fonds, die ihre offizielle Sprache für die Schweiz ändern möchten, müssen diese Absicht sowohl bei der Einreichung des Gesuchs bei der FINMA als auch im Rahmen einer Veröffentlichung auf ihrer schweizerischen Publikationsplattform mitteilen.

Wenn sich das Einreichen bei der FINMA von vor den oben angegebenen Daten verfassten Dokumenten für die Schweiz verzögert, müssen die betroffenen Dokumente weiterhin in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden. Grund dafür ist, dass die Frist für die Einreichung bei der FINMA noch im Jahr 2019 liegt, sodass noch die nicht revidierten KAG-Regelungen gelten.

Publikationen haben in der für die Schweiz gewählten offiziellen Sprache der Fondsdokumente zu erfolgen. Dementsprechend müssen im Fall einer Entscheidung für das Englische als offizielle Sprache der Fondsdokumente für die Schweiz auch die Publikationen des betreffenden Fonds auf Englisch verfasst sein.

IV. Ombudsmann und Beraterregister

Alle Personen (natürliche und juristische Personen, die kommerziell Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz anbieten (**Finanzdienstleister**)), müssen sich spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit einer schweizerischen Ombudsstelle anschliessen (Art. 77 FIDLEG).

Die Bewilligungspflicht für Vertriebsträger von kollektiven Kapitalanlagen „**Vertriebsträgerbewilligung**“ wird aufgehoben. Im durch das FIDLEG und das FINIG revidierten KAG benötigen Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen keine FINMA-Bewilligung bzw. – im Falle ausländischer Vertriebsträger – keine Bewilligung zum Vertrieb im eigenen Rechtshoheitsgebiet mehr, um in der Schweiz tätig zu sein. Diese Bewilligungspflicht wird durch die **Registrierungspflicht** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmter Finanzdienstleister **im Beraterregister in der Schweiz** ersetzt.

Kundenberaterinnen und -berater⁹ - d.h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – von schweizerischen Finanzdienstleistern, die **unter der prudenziellen Aufsicht der FINMA** stehen, müssen nicht im Register eingetragen sein¹⁰.

Laut Art. 28 Abs. 1 FIDLEG müssen Kundenberaterinnen und Kundenberater, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Finanzdienstleistern sind, welche nicht nach Artikel 3 [Finanzmarktaufsichtsgesetz](#) durch die FINMA beaufsichtigt werden, sowie Kundenberaterinnen und Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern im Beraterregister eingetragen sein, mit der unten beschriebenen Ausnahme.

Gemäss Art. 31 FIDLEG sind **Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kundinnen und Kunden**, wie in Art. 4 Abs. 3 und 4 FIDLEG definiert, **erbringen**.

⁸ [Prospekt](#): Art. 40 Abs. 2 FIDLEG / [Basisinformationsblatt](#): Art. 89 FIDLEG / [Prospekt, Basisinformationsblatt, \(Halb-\)Jahresberichte](#): Art. 133 Abs. 1 revKKV.

⁹ Kundenberaterinnen und -berater: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen.

¹⁰ Laut Art. 52 und 58 FINIG sind Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2020 dazu verpflichtet, eine Bewilligung der FINMA einzuholen.

Finanzdienstleister müssen sicherstellen, dass ihre Kundenberaterinnen und -berater über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und dass für dieselbe eine ordnungsgemässe Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Eine Kundenberaterin bzw. ein Kundenberater, die bzw. der zum namentlichen Eintrag im Beraterregister verpflichtet ist, muss:

1. zum Zwecke der Klärung von Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kundin oder dem Kunden und der Kundenberaterin oder dem Kundenberater oder Finanzdienstleister durch Vermittlungsverfahren **einer schweizerischen Ombudsstelle** gemäss Art. 74 FIDLEG **angeschlossen sein** (Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c FIDLEG). Kundenberaterinnen und -berater können über ihren Arbeitgeber einer Ombudsstelle angeschlossen sein. Unabhängige Kundenberaterinnen und -berater müssen selbst in eigenem Namen als Finanzdienstleister einer Ombudsstelle angeschlossen sein.
2. wie zuvor für Vertriebsträger vorgeschrieben, eine **Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen** oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten nachgewiesen haben (Art. 29 Abs. 1 Buchstabe b FIDLEG). Kundenberaterinnen und -berater können den Versicherungsschutz ihres Arbeitgebers geniessen (Art. 29 Abs. 3 FIDLEG); und
3. **über hinreichende Kenntnisse über die im FIDLEG beschriebenen Verhaltensregeln sowie über das für ihre/seine Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen** (Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 6 FIDLEG).

Weitere Informationen bezüglich der Registrierungs Voraussetzungen werden im Laufe des ersten Quartals 2020 verfügbar sein, sobald das diesbezügliche FINMA-Rundschreiben veröffentlicht wird. *Des Weiteren wird das betreffende Beraterregister im Einzelnen über die Voraussetzungen für die Registrierung informieren, beispielsweise was die hinreichenden Kenntnisse anbelangt. Genauere Angaben sind auf der Webseite eines der Beraterregister unter folgendem Link zu finden: <https://www.reqservices.ch/beraterregister/>*

Sobald das Beraterregister und die Ombudsstelle genehmigt wurden, wird eine vierte Auflage dieser Mitteilung erscheinen. Dies wird voraussichtlich in der ersten Hälfte von 2020 der Fall sein.

Siehe Liste S.3	FIDLEG Kundensegmentierung / Zielmarkt Schweiz	standardmässig/ optional	Kategorie		Braucht es einen Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle?		Anforderungen an den Finanzdienstleister					
			FIDLEG	KAG	OGAW	AIFs	Anschluss an eine Ombudsstelle?		Gilt für den Kundenberater die Registrierungspflicht?			
							Untersteht der Finanzdienstleister einer prudenziellen Aufsicht?					
							sofern das Angebot eine Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG darstellt		Nein		Ja	
									Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland
a-d	Schweizerische und ausländische Banken, die für eigene Rechnung anlegen Schweizerische und ausländische Versicherungsunternehmen, die für eigene Rechnung anlegen Zentralbanken Beaufsichtigte Fondsleitungen Nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie	standardmässig	Institutionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	
		Opting-in	Professionell		Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	
e	Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie	standardmässig	Professionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	
		Opting-in	Privat	Nicht qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	
f-g	Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie Unternehmen mit professioneller Tresorerie	Opting-out	Institutionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	
		standardmässig	Professionell	Nicht-Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	
		Opting-in	Privat		Ja	Ja	Ja	Nein	Ja			
h-i	Grosse Unternehmen Für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie	standardmässig	Professionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	
		Opting-in	Privat	Nicht Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	
j	Vermögende Privatpersonen sowie für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie (vermögende Privatpersonen = Finanzsektorerfahrung + CHF >500k oder CHF >2M)	Opting-out	Professionell	Qualifiziert	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	
		standardmässig	Privat	Nicht Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	
j+k	Vermögende Privatpersonen sowie für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, die durch ein Opting-out als professionelle Kunden behandelt werden und für die ein Finanzintermediär im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses [-mandats] Vermögensverwaltung oder Anlageberatung erbringt	Opting-out + Vermögensverwaltung/Anlageberatung	Professionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	
k	Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses [-mandats] Vermögensverwaltung oder Anlageberatung erbringt	standardmässig	Privat	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	
		standardmässig	Privat	Nicht Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	

Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn die Körperschaft/das Unternehmen mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften (FINMA-Rundschreiben 2008/05 "Effektenhändler")

V. Übergangsfristen

Das FIDLEG, das FINIG und die damit verbundenen Verordnungen – FIDLEV und FINIV – sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Finanzdienstleistern sowie Kundenberaterinnen und Kundenberatern wird eine zweijährige Übergangsfrist gewährt, um sich den neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Die Übergangsfristen gelten gleichermaßen für Finanzdienstleister, die bereits auf dem schweizerischen Finanzmarkt tätig sind, und für solche, die neu eintreten.

Kundenberaterinnen und Kundenberater, die aktiv Finanzprodukte anbieten, müssen sich bis zum 30. Juni 2020 einer Ombudsstelle anschliessen und sich bei einer Registrierungsstelle anmelden. Danach haben Kundenberaterinnen und Kundenberater bis zum 31. Dezember 2021 Zeit, sich offiziell im Register eintragen zu lassen (Art. 95 Abs. 2 und 3 FIDLEG).

Ab dem 1. Januar 2020 haben Finanzdienstleister innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren Zeit:

- die in Art. 4 Abs. 1 FIDLEG festgeschriebene Pflicht im Zusammenhang mit der Kundensegmentierung zu erfüllen (Art. 103 Abs. 1 FIDLEV);
- sicherzustellen, dass die Kundenberaterinnen und -berater über die erforderlichen Kenntnisse verfügen (Art. 104 FIDLEV);
- die Pflichten, die aus der Umsetzung der neuen Verhaltensregeln gemäss Art. 7 bis 18 FIDLEG entstehen, d.h. Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten sowie Pflichten zu Transparenz und Sorgfalt, zu erfüllen (Art. 105 FIDLEV);
- die Anforderungen an die Organisation nach den Artikeln 21 bis 27 FIDLEG zu erfüllen (Art. 106 FIDLEV);
- auf das neue FIDLEG-Format für das Basisinformationsblatt umzusteigen (Art. 110 Buchstabe b FIDLEV). Es ist demzufolge nicht notwendig, während des Übergangszeitraums ein FIDLEG-konformes Basisinformationsblatt zu erstellen, wenn bereits ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) nach EU-Recht besteht.

Durch das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften fallen bestehende Vertriebsverträge nach KAG nicht automatisch dahin (Art. 105 Abs. 5 FIDLEV). Vielmehr bleiben die Vertriebsverträge mit Finanzdienstleistern in Kraft, bis diese bestätigen, dass sie (und das gesamte Angebotsnetz) dem FIDLEG entsprechen.

Finanzdienstleister, welche die neuen FIDLEG-Regelungen vor dem 1. Januar 2022 umsetzen, müssen ihre Prüfgesellschaft entsprechend informieren. Diese schafft Klarheit darüber, welches Aufsichtssystem für den jeweiligen Finanzdienstleister gilt. Für Finanzdienstleister, die sich in der Schweiz keiner aufsichtsrechtlichen Prüfung unterziehen müssen, gilt keine entsprechende Meldepflicht, nachdem sie die FIDLEG-Bestimmungen umgesetzt haben. Aus praktischer Sicht ist jedoch zur Kündigung des Vertriebsvertrages immer eine entsprechende Mitteilung an alle Parteien des Vertriebsvertrages, einschliesslich des Vertreters für ausländische Fonds, erforderlich.¹¹

Solange Finanzdienstleister die neuen FIDLEG-Vorschriften nicht umgesetzt haben, müssen sie sich an die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Verhaltensregeln halten. Dies gilt auch für die Verpflichtung, einen Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle zu bestellen, bis das Fondsvertriebsgeschäft dem neuen FIDLEG *und den SFAMA-Richtlinien* entspricht. *Bitte beachten Sie, dass bei der Lektüre der SFAMA-Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Begriff "Vertrieb" durch den Begriff "Angebot" zu ersetzen ist.* Infolgedessen können Verträge mit Schweizer Vertretern und Schweizer Zahlstellen nicht automatisch mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 gekündigt werden, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzdienstleister bestätigen, dass sie das FIDLEG vollumfänglich einhalten.

Die SFAMA wird ihre gesamte Selbstregulierung (Richtlinien, Fachempfehlungen sowie Musterdokumente) nach Inkrafttreten des FIDLEG, des FINIG, des revidierten KAG, der diesbezüglichen bundesrätlichen Verordnungen sowie der neuen / angepassten FINMA-Verordnungen und -Rundschreiben anpassen. Die Anpassungen der SFAMA-Richtlinien bedürfen der Anerkennung durch die FINMA. Diese Anerkennung wird erst erfolgen, nachdem die FINMA ihre Verordnungen und Rundschreiben verabschiedet hat. Dies wird voraussichtlich nicht vor Herbst 2020 der Fall sein.¹²

Die einzige Ausnahme für die zweijährige Übergangsfrist gilt für unabhängige Vermögensverwalter/Kundenberaterinnen und -berater, die unter das FINIG fallen: Sie müssen die FINMA innert sechs Monaten über ihre Absicht informieren, eine Bewilligung als Finanzinstitut zu erhalten, und haben anschliessend bis zum 31. Dezember 2022 Zeit, ihr Bewilligungsgesuch zu vervollständigen (Art. 93 Abs. 4 FINIV).

¹¹ [SFAMA «Frequently Asked Questions» zum Thema FIDLEG und FINIG – Stand am 23. Dezember 2019](#), Punkt 30

¹² [SFAMA «Frequently Asked Questions» zum Thema FIDLEG und FINIG – Stand am 23. Dezember 2019](#), Punkt 33

Als Ihr Partner bei der Umsetzung des FIDLEG unterstützt Carnegie Fund Services Sie gerne dabei,

- Ihre Kunden entsprechend der vom FIDLEG beschriebenen Kategorien zu segmentieren, um zu überprüfen, welche rechtlichen Bedingung erfüllt werden müssen, damit Sie Ihre Produkte in der Schweiz anbieten können;
- zu eruieren, welche Sprache für Ihre Fondsdokumente gewählt werden sollte, und sie ggf. zu übersetzen;
- sich einer Ombudsstelle anzuschliessen;
- Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Eintrag ins Beraterregister vorzubereiten und die notwendigen Schritte einzuleiten;
- die fortan notwendige FINMA-Bewilligung für unabhängige Vermögensverwalter/Finanzberater zu erhalten;

* * *

Weitere Auskünfte erhalten Sie von unserer Rechtsabteilung unter legalone@carnegie-fund-services.ch

Neil Carnegie
CEO

Claudia Suter
Head of Legal

Eale Lokau
Senior Legal Counsel

Sammy Nasri
Legal Counsel



Carnegie Fund Services AG
11, rue du Général-Dufour
CH-1204 Genf

Telefon: +41 22 705 11 77
E-Mail: info@carnegie-fund-services.ch
Website: www.carnegie-fund-services.ch